

Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

1 **Schiedsgerichtsordnung**

2 von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG

3 Beschlossen am 29. April 2017

4 Geändert am 26. November 2017

5 Geändert am 26. August 2018

6 **§ 1 - Grundlagen**

7 (1) Diese Schiedsgerichtsordnung regelt das Verfahren vor den Schiedsgerichten
8 der Bundespartei und der Landesverbände.

9 (2) Sie ist für alle Schiedsgerichte bindend. Eine Erweiterung oder Abänderung
10 ist nur in dem Rahmen zulässig, in dem diese Ordnung dies ausdrücklich
11 vorsieht.

12 **§ 2 - Schiedsgerichte**

13 (1) Auf der Bundes- und Landesebene der Partei werden Schiedsgerichte
14 eingerichtet.

15 (2) Die Schiedsgerichte sind unabhängig und an keinerlei Weisungen gebunden.

16 (3) Die Richter*innen fällen ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und
17 Gewissen auf Grundlage der Satzungen und gesetzlichen Vorgaben.

18 (4) Richter*innen müssen alle Vorgänge des Schiedsgerichtes vertraulich
19 behandeln. Beeinflussungsversuche hat das Schiedsgericht dem Vorstand des
20 jeweiligen Gebietsverbandes jedoch unverzüglich mitzuteilen.

21 (5) Die Schiedsgerichte geben sich jeweils eine Geschäftsordnung. Diese
22 enthält insbesondere Regelungen über

23 • die interne Geschäftsverteilung und die Verwaltungsorganisation,

24 • die Bestimmung von Berichterstatter*innen, die Einberufung und den Ablauf
25 von Sitzungen und Verhandlungen,

26 • die Vergabe von Aktenzeichen, die Veröffentlichung von Urteilen, die
27 Ankündigung von öffentlichen Verhandlungen und weiteren Bekanntmachungen und

28 • die Dokumentation der Arbeit des Schiedsgerichtes, der Aufbewahrung von
29 Akten und der Akteneinsicht.

30 § 3 - Richter*innenwahl

31 (1) Der jeweilige Landes- oder Bundesparteitag wählt drei Parteimitglieder, die
32 nicht Mitglied der jeweiligen Gliederung sein müssen, zu Richter*innen und zwei
33 zu Ersatzrichter*innen. Die drei Richter*innen wählen aus ihren Reihen eine*n
34 Vorsitzende*n Richter*in, die*der das Schiedsgericht leitet und die Geschäfte
35 führt.

36 (2) Schiedsgerichtswahlen finden mindestens alle zwei Jahre statt. Das
37 Schiedsgericht bleibt bis zur abgeschlossenen Wahl eines neuen Schiedsgerichts
38 im Amt.

39 (3) Richter*innen können nicht zugleich ein Amt oder Mandat für die Partei
40 oder einen Gebietsverband ausüben, in einem Dienstverhältnis zu der Partei
41 oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte
42 beziehen.

43 (4) Im Bundesschiedsgericht müssen die drei Richter*innen und zwei
44 Ersatzrichter*innen fünf unterschiedlichen Landesverbänden angehören. Diese
45 Regelung tritt bei der ersten Wahl des Bundesschiedsgerichts nach dem 26.
46 November 2017 in Kraft.

47 (5) Mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Partei endet auch das
48 Richter*innenamt.

49 (6) Ein*e Richter*in kann durch Erklärung an das Gericht ihr*sein Amt beenden.
50 Scheidet ein*e Richter*in aus dem Schiedsgericht aus, so rückt für sie*ihn
51 die*der nach der Rangfolge nächste Ersatzrichter*in dauerhaft nach.

52 (7) Steht beim Ausscheiden eine*r Richter*in kein*e Ersatzrichter*in mehr zur
53 Verfügung, so kann die unbesetzte Richter*innenposition durch Nachwahl besetzt
54 werden. Ebenso können Ersatzrichter*innen nachgewählt werden. Die
55 ursprüngliche Zahl an Richter*innen und Ersatzrichter*innen darf dabei jedoch
56 nicht überschritten werden.

57 Nachgewählte Ersatzrichter*innen schließen sich in der Rangfolge an noch
58 vorhandene Ersatzrichter*innen an. Nachwahlen gelten nur für den Rest der
59 Amtszeit.

60 § 4 – Befangenheit

61 (1) Richter*innen können sich selbst für befangen erklären und ihre
62 Mitwirkung am Verfahren ablehnen.

63 (2) Die Verfahrensbeteiligten können beantragen, einzelne Richter*innen wegen
64 der Besorgnis der Befangenheit vom Verfahren auszuschließen. Das Gesuch muss
65 unmittelbar nach Bekanntwerden des Ablehnungsgrundes gestellt werden. Eine
66 nachträgliche Geltendmachung des Ablehnungsgrundes ist nicht mehr möglich.

67 (3) Der*Die betroffene Richter*in kann schriftlich zu dem Befangenheitsantrag
68 Stellung nehmen.

69 (4) Über das Ablehnungsgesuch verhandeln die übrigen Richter*innen des
70 Schiedsgerichtes unter Einsatz einer Ersatzrichter*in. Wird die Befangenheit des
71 Mitglieds festgestellt, scheidet dieses beim weiteren Verfahren aus.

72 (5) Fällt ein*e Richter*in aufgrund von Befangenheit aus, so tritt für das
73 Verfahren der*die nach der Rangfolge nächste Ersatzrichter*in ein.

74 § 5 - Zuständigkeit

75 (1) Zuständig ist generell das Gericht der niedrigsten Ordnung.

76 (2) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach der
77 Gebietsverbandszugehörigkeit des*der Antragsgegner*in zum Zeitpunkt der
78 Anrufung.

79 (3) Ist der*die Antragsgegner*in ein Organ eines Landesverbandes, so ist das
80 Landesschiedsgericht erstinstanzlich zuständig. Ist der*die Antragsgegner*in
81 ein Organ des Bundesverbandes, so ist das Bundesschiedsgericht zuständig.

82 (4) Für Parteiausschlussverfahren und Einsprüche gegen Ordnungsmaßnahmen ist
83 erstinstanzlich das Landesschiedsgericht des Landesverbandes zuständig, bei dem
84 der*die Betroffene Mitglied ist.

85 (5) Bei Handlungsunfähigkeit oder Nicht-Bestehen des zuständigen Gerichts
86 verweist das nächsthöhere Gericht den Fall an ein anderes, der Eingangsinstanz
87 gleichrangiges, Schiedsgericht oder kann den Fall selbst behandeln.

88 § 6 - Anträge

89 (1) Antragsberechtigt ist jedes Parteimitglied, sofern es in der Sache
90 unmittelbar betroffen ist, alle Parteiorgane sowie 1/10 der stimmberechtigten
91 Teilnehmer*innen einer Versammlung, sofern eine Wahl oder Entscheidung der
92 Versammlung angefochten wird. Anträge auf Parteiausschlussverfahren können nur
93 von Gebietsorganen gestellt werden.

94 (2) Jeder Antrag bedarf der Schriftform und muss begründet sowie mit
95 Beweismitteln versehen werden.

96 (3) Die Anrufung des Schiedsgerichts muss binnen zwei Monaten nach Bekanntwerden
97 der Rechtsverletzung erfolgen. Ein Einspruch gegen eine Ordnungsmaßnahme muss
98 spätestens am 14. Tag nach Mitteilung des Beschlusses erhoben werden. Ein
99 Antrag auf Parteiausschluss soll in einem angemessenen Zeitraum seit
100 Bekanntwerden des entscheidenden Vorfalles gestellt werden. Wird ein
101 Schlichtungsversuch durchgeführt, so wird der Ablauf der Frist für die Dauer
102 des Schlichtungsversuchs gehemmt.

103 § 7 - Schlichtung

104 (1) Eine Anrufung des Schiedsgerichts erfordert in der Regel einen
105 vorhergehenden Schlichtungsversuch. Ansonsten muss der Antrag die
106 Eilbedürftigkeit des Verfahrens oder die Aussichtslosigkeit einer Schlichtung
107 begründen.

108 (2) Der Schlichtungsversuch wird von den Parteien in eigener Verantwortung ohne
109 Mitwirkung der Gerichte durchgeführt. Dazu sollen sich die Parteien auf eine
110 Schlichtungsperson einigen. Ein Schlichtungsversuch gilt spätestens nach
111 erfolglosem Ablauf von drei Monaten nach dessen Beginn als gescheitert. Bei
112 Anrufung des Schiedsgerichts vor Ablauf dieser Frist muss der Antrag das
113 Scheitern der Schlichtung begründen.

114 (3) Ein Schlichtungsversuch ist nicht erforderlich bei
115 Parteiausschlussverfahren, bei Einsprüchen gegen Ordnungsmaßnahmen sowie bei
116 einer Berufung.

117 § 8 - Eröffnung

118 (1) Das zuständige Schiedsgericht entscheidet über die Eröffnung eines
119 Verfahrens mit einem Schreiben an die Verfahrensbeteiligten.

120 (2) Erweist sich der Antrag als unzulässig oder unbegründet, ist er

121 abzuweisen. Die Gründe hierfür sind der*dem Antragsteller*in schriftlich
122 mitzuteilen; dabei ist auf die Möglichkeit einer Beschwerde hinzuweisen.

123 (3) Erweist sich der Antrag als zulässig und begründet, ist ein Verfahren zu
124 eröffnen. Der Eröffnungsbeschluss ist den Verfahrensbeteiligten schriftlich
125 zuzustellen. In diesem ist die weitere Verfahrensweise bekannt zu geben.

126 § 9 - Verfahren

127 (1) Grundsätzlich fällt das Gericht seine Entscheidungen im schriftlichen
128 Verfahren. Nur in Ausnahmefällen kann das Gericht eine mündliche oder
129 fernmündliche Anhörung anordnen, wenn es zur rechtlichen und tatsächlichen
130 Klärung geboten scheint.

131 (2) Den Entscheidungen darf nur zugrunde gelegt werden, was allen
132 Verfahrensbeteiligten bekannt ist und wozu sie Stellung nehmen konnten.

133 (3) Bei mündlichen und fernmündlichen Entscheidungen bestimmt das
134 Schiedsgericht Ort und Zeit der Verhandlung.

135 (4) Die mündliche Verhandlung kann auf eine*n Richter*in übertragen werden.

136 § 10 - Einstweilige Anordnung

137 (1) Das Schiedsgericht kann auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf
138 den Verfahrensgegenstand erlassen. Ausgenommen sind Parteiausschlussverfahren.

139 (2) Die Anordnung kann ohne mündliche Verhandlung und in dringenden Fällen
140 allein durch die*den Vorsitzende*n Richter*in ergehen.

141 (3) Gegen eine solche Entscheidung kann die*der Betroffene binnen zwei Wochen
142 nach Zustellung der Anordnung Beschwerde einlegen. Die*Der Betroffene ist in dem
143 Beschluss über diese Möglichkeit zu belehren.

144 § 11 - Urteil

145 (1) Das Urteil enthält eine Sachverhaltsdarstellung und eine Begründung mit
146 Würdigung der Sach- und Rechtslage. Entschieden wird in nicht-öffentlicher
147 Beratung des Schiedsgerichts, das Urteil wird mit einfacher Mehrheit gefällt.
148 Enthaltungen sind nicht zulässig. Das Abstimmungsverhalten der Richter*innen
149 wird nicht festgehalten.

150 (2) Ist gegen das Urteil Berufung möglich, so ist diesem eine
151 Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

152 (3) Die Verfahrensbeteiligten erhalten eine Ausfertigung des Urteils in
153 Textform.

154 (4) Das Schiedsgericht bewahrt eine schriftliche, von allen beteiligten
155 Richter*innen unterschriebene Ausfertigung des Urteils auf.

156 § 12 - Berufung

157 (1) Gegen erstinstanzliche Urteile steht jeder*m Verfahrensbeteiligten die
158 Berufung zu. Gegen Entscheidungen des Bundesschiedsgerichts findet keine
159 Berufung statt.

160 (2) Die Berufung ist binnen 14 Tagen beim Schiedsgericht der nächsthöheren
161 Ordnung einzureichen und zu begründen. Der Berufungsschrift ist die
162 angefochtene Entscheidung samt erstinstanzlichem Aktenzeichen beizufügen.
163 Maßgeblich für den Lauf der Berufungsfrist ist die Zustellung des Urteils
164 inklusive Rechtsmittelbelehrung.

165 § 13 - Kosten

166 (1) Das Schiedsgerichtsverfahren ist kostenfrei. Jede*r Verfahrensbeteiligte
167 trägt ihre*seine eigenen Auslagen für die Führung des Verfahrens.

168 (2) Richter*innen erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. Die
169 notwendigen Auslagen, insbesondere Reisekosten, trägt der jeweilige
170 Gebietsverband.